



## NIEDERSCHRIFT

### Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 27.07.2017  
**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:48 Uhr  
**Ort, Raum:** Sitzungssaal der Mehrzweckhalle  
**Schriftführer:** Stefan Nerlich

---

#### Anwesende:

#### Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

#### Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang  
Becker, Klaus  
Brinkmann, Götz E.  
Brunner, Karl-Heinz  
David, Markus  
Drexl, Manfred  
Enzensberger, Stefan  
Eser, Klaus  
Häberle, Barbara  
Lichtenstern, Vitus  
Mayer, Florian A.  
Raab, Elena  
Resch, Georg  
Schamberger, Martina  
Scherer, Martin  
von Thienen, Petra  
Widmann, Andreas

#### Ortssprecher

Lidl, Peter

## Verwaltungsmitarbeiter

Gillich, Stefan  
Hirner, Claudius,  
Lichtenstern, Armin  
Neumeir, Armin

## Presseteilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

## Gäste

Herr Dehm - Büro OPLA	zu TOP 4
Frau Kandemir - Büro OPLA	zu TOP 4
Frau Kirschner - Büro OPLA	zu TOP 4
Herr Peschke	zu TOP 13
Herr RA Guggemos	zu TOP 4

## Abwesende:

## Mitglieder

Bader, Max	abwesend
Heinrich, Reiner	entschuldigt
Hendlmeier, Florian	entschuldigt
Lutz, Erich	abwesend
Singer-Prochazka, Irmgard	entschuldigt
Spengler, Stefan	entschuldigt
Strecker, Pia	entschuldigt

# Tagessordnung:

## Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 29.06.2017
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung  
Vorlage: 2017/1696
4. Bebauungsplan Nr. 62 "Rings um die Zugspitzstraße" - Vorstellung einer ersten vertiefenden Untersuchung  
Vorlage: 2017/1593-02
5. Mögliche neue Baugebiete nach § 13b BauGB  
Vorlage: 2017/1692
6. Straßenbenennung für das Baugebiet Nr. 64 "Oberfeld I"  
Vorlage: 2017/1591-01
7. Bebauungsplan Nr. 66 - Aufstellungsbeschluss  
Vorlage: 2017/1640-01
8. Erweiterung des Bauhofs Mering  
Vorlage: 2017/1677
9. Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes: Rückschnitt von Hecken, Sträuchern und Bäumen  
Vorlage: 2017/1702
10. Errichtung einer Brücke über die Paar an der Bachstraße  
Vorlage: 2017/1694
11. Halbjahresbericht zum Haushalt 2017  
Vorlage: 2017/1667
12. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen  
Vorlage: 2017/1689
13. Präsentation eines 3 D-Filmes über den Markt Mering  
Vorlage: 2017/1701
14. Bekanntgaben
15. Anfragen

- 15.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Lichtenstern bzgl. Sachstand "Schlossmühle"  
Vorlage: 2017/1719
  
- 15.2. Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Sportplatzsanierung"  
Vorlage: 2017/1720
  
- 15.3. Anfrage 3 von Herrn MGR Becker bzgl. der Pfützen im Mündungsbereich Josef-Scherer-Straße / Schießhausweg  
Vorlage: 2017/1721

# Protokoll:

---

## TOP 1 Eröffnung der Sitzung

---

**Bürgermeister Kandler** begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

---

## TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 29.06.2017

---

Gegen die Niederschrift vom 29.06.2017 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

---

## TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung Vorlage: 2017/1696

---

Der Marktgemeinderat gibt folgende Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung bekannt:

### TOP 2

Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses der Asylkoordinatorin

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beschließt die Verlängerung der Planstelle für die Asylkoordination um weitere 3 Jahre bis 31.12.2020 mit 25 Wochenstunden.

### TOP 3

Baugebiet Nr. 64 „Oberfeld I“ - Festlegung des Verkaufspreises für gemeindliche Baugrundstücke

*Beschluss:*

Der Marktgemeinderat beschließt, den Kaufpreis für die Bauplätze im Baugebiet „Oberfeld I“ auf 440,00 EUR festzusetzen. Darin enthalten sind die Ablösebeiträge für Wasser, Kanal und Straßenerschließung sowie ein Infrastrukturanteil in Höhe von 25,00 EUR pro m<sup>2</sup>.

---

**TOP 4    Bebauungsplan Nr. 62 "Rings um die Zugspitzstraße" - Vorstellung einer ersten vertiefenden Untersuchung**  
**Vorlage: 2017/1593-02**

---

**Sachverhalt:**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 01.06.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Rings um die Zugspitzstraße“ beschlossen.

Als ersten Schritt wurde das Büro OPLA, Herr Dehm, beauftragt eine erste vertiefende Untersuchung zum vorhandenen baulichen Gebietscharakter zu erstellen, um dann im zweiten Schritt die Festsetzungen des Bebauungsplanes städtebaulich ordentlich und rechtssicher begründen zu können.

Die Ergebnisse dieser ersten Untersuchung wird der Planer, Herr Dehm, in der Sitzung vorstellen und dem Gremium für Fragen zur Verfügung stehen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

./.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein

ja, siehe Begründung

Kosten für die Erarbeitung einer vertiefenden städtebaulichen Untersuchung: 9.646,14 € plus eventuell anfallende Beratungskosten durch einen Rechtsanwalt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der weiteren Durchführung des Bauleitplanverfahrens.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 3**

**Sachverhalt:**

Der Bundesgesetzgeber hat zur leichteren Realisierung von Wohnungen mit der BauGB-Novelle, die am 13.05.2017 in Kraft getreten ist, den neuen § 13b in das BauGB eingeführt. Dieser ist befristet bis 31.12.2019.

Die Regelung ermöglicht im vereinfachten Verfahren die Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten im Anschluss an die bereits vorhandene Bebauung. Dies ohne das Erfordernis von Ausgleichsflächen für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (BauGB 13a Abs. 2 Nr. 4).

§ 13b BauGB hat folgenden Wortlaut: "Bis zum 31.12.2019 gilt § 13a entsprechend für Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13a Abs. 1 Satz 2 von weniger als 10.000 m<sup>2</sup>, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Das Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans nach Satz 1 kann nur bis zum 31.12.2019 förmlich eingeleitet werden; der Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 ist bis zum 31.12.2021 zu fassen."

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit in Mering dringend benötigten Wohnraum zu schaffen. Gerade die Nachfrage nach Baugrundstücken ohne Bauträgerbindung ist nach wie vor groß.

Die Verwaltung unterbreitet nun den Vorschlag an vier Arealen über die Anwendung des § 13b BauGB nachzudenken und grundsätzlich zu beraten bzw. zu beschließen die Bauleitplanungen in Angriff zu nehmen. Der erste nächste Schritt wäre dann, das Interesse und die Bereitschaft der Grundstückseigentümer zu ermitteln.

Als mögliche, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist, Areale kommen in Betracht:

1. Anschluss an die Hermann-Köhl-Straße (Anlage 1)
2. Gebiet östlich des Kapellenbergs (Anlage 2)
3. Gebiet östlich Luisenstraße und Kreberweg (Anlage 3)
4. Gebiet nördl. Hartwaldstraße bis Feldweg am Forsthaus (Anlage 4)

Die beigefügten Katasterauszüge stellen nur einen Vorschlag da. Der Umgriff ist auf die vorhandene Bebauung, die Erschließungsmöglichkeiten und vor allem auf die Topographie abzustimmen.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Anlage 1 geht auf einen Vorschlag eines Grundstückseigentümers zurück. Hier ist zu beachten, dass die künftige Entwicklung des Ortes gemäß des Flächennutzungsplans nicht gefährdet wird.

Anlage 2 geht ebenfalls auf den Vorschlag eines Grundstückseigentümers zurück. Dieser hat auch angeboten, Flächen für einen Regenwasserrückhalt zur Verfügung zu stellen, weil der Graben entlang des Kapellenbergs nur eine begrenzte Kapazität aufweist. Je nach Umfang der überplanten Fläche ist die Straßenerschließung genau zu bedenken. Fraglich ist, ob ein Anschluss an vorhandene Bebauung auch dann gegeben ist, wenn eine Straße dazwischen liegt.

Anlage 3 beruht ebenfalls auf dem Wunsch eines Grundstückseigentümers. Mit der jetzigen Regelung ist es möglich eine beidseitige Bebauung vorzunehmen, ohne dass der Feldweg, der zum Spielplatz führt, hierzu herangezogen werden muss. Die bisherige Tiefenbegrenzung durch den Flächennutzungsplan entfällt durch die Neuregelung.

Anlage 4 ist ein Vorschlag der Verwaltung, wobei hier die Topographie besondere Anforderungen an die Erschließung stellt. Eventuell ist zur Meinungsbildung eine Ortsbesichtigung erforderlich.

Sofern das Gremium die Vorschläge aufnimmt, sollten den Grundstückseigentümern von Anfang an die Konditionen, unter denen der Markt Mering die Bauleitplanung durchführt, benannt werden.

Zur Vermeidung von privater Baulandbevorratung und Spekulation ist ein Bauzwang in den Bebauungsplan aufzunehmen. Hier ist eine Frist von 4 Jahren denkbar.

Die Kosten der Erschließung, die dem Markt Mering entstehen, müssen durch Abtretung von 50 % der Bruttoeinlagefläche refinanziert werden, wobei dann die Erschließungsflächen im Anteil der Gemeinde enthalten sind.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat will die Möglichkeit des § 13 b BauBG nutzen und beauftragt die Verwaltung, für die in Anlage 1 dargestellten Flächen die Grundlagen für eine Bauleitplanung zu erarbeiten und mit den Grundstückseigentümern zu besprechen. Dabei gilt der Grundsatz, mindestens 50 % der Nettobaufläche geht an die Gemeinde.

**Abstimmungsergebnis: 15 : 3**

---

**TOP 6    Straßenbenennung für das Baugebiet Nr. 64 "Oberfeld I"**  
**Vorlage: 2017/1591-01**

---

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Marktgemeinderates vom 29.06.2017 wurde die Vergabe der Straßennamen für das Baugebiet Nr. 64 „Oberfeld I“ beraten. Dabei wurde beschlossen, den Straßenzug A mit dem Straßennamen „Am Oberfeld“ zu benennen. Für den Straßenzug b wurde Verlängerung der Straße „Sportanger“ beschlossen.

Für die Benennung des Straßenzuges C wurde in der Sitzung am 29.06.2017 der Straßename „Bürgermeister-Sedlmeir-Straße“ vorgeschlagen. Die Benennung der Straße C wurde zurückgestellt, da erst geklärt werden sollte, ob die Familie Sedlmeir damit einverstanden ist. In einem Gespräch konnte inzwischen geklärt werden, dass die Witwe des früheren Bürgermeisters bzw. die Familie Sedlmeir dies befürwortet.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Rechtsgrundlage für die Straßenbenennung stellt der Art. 52 Abs. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) dar, danach können Gemeinden für öffentlichen Straßen Namen vergeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, für den Straßenzug C (siehe Übersichtsplan) den Straßennamen „Bürgermeister-Sedlmeir-Straße“ zu vergeben.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 4**

**Sachverhalt:**

Dieser TOP wurde bereits in der MGR-Sitzung am 29.06. behandelt und dort mehrheitlich mit 9 : 15 abgelehnt. Hintergrund war, daß der Antragsteller die Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt hatte, um auf dem Polytech-Gelände ein Wohnhaus mit 5 Vollgeschossen zu errichten, wobei das 5. Vollgeschoß als zurückgesetztes Staffelgeschoß ausgebildet werden soll. Dem konnte der Gemeinderat nicht zustimmen, da man mehrheitlich nur 4 Vollgeschosse als verträgliche Bebauung angesehen hat.

Daraufhin hat der Antragsteller erneut eine Bauvoranfrage eingereicht, mit dem Ziel das Vorhaben nach § 34 BauGB umzusetzen. Diese Voranfrage wurde in der letzten Bauausschußsitzung behandelt und dort in den MGR vertagt unter der Maßgabe, dass vorher noch ein gemeinsames Gespräch mit den Fraktionssprechern und dem Antragsteller anberaumt wird, um eine gemeinsam tragbare Lösung zu finden.

Dieses gemeinsame Gespräch fand nun am 18.07.2017 statt und dabei konnte man sich auf folgendes Vorgehen einigen:

- Es wird ein **Bebauungsplanverfahren** nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt, um die bauliche Entwicklung in diesem Bereich steuern zu können. Umgriffsfläche ist (wie im letzten Antrag) das Polytech-Grundstück sowie das benachbarte Grundstück mit der Erstaufnahmeeinrichtung.
- Das Bauleitverfahren wird **vom Antragsteller beauftragt**. Der Markt Mering übernimmt 50 % der Kosten des Bauleitverfahrens.
- Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, eine **Wohnbebauung mit 4 Vollgeschossen** zu ermöglichen. Das 4. Vollgeschoß wird dabei **nicht** als Staffel- oder Penthousegeschoß ausgebildet. Das Vorhaben soll in geschlossener Bauweise mit einer Gebäudelänge von 54 m und einer Gebäudehöhe von 12,00 m verwirklicht werden.
- Darüber hinaus soll im Bebauungsplan auch die **Freilegung des Hörigrabens** geregelt werden. Diese Freilegung ist im Bereich von der westlichen Gebäudekante des östlichsten Gebäudemoduls bis zur Geßweinstraße hin geplant. Der Nachweis, daß durch diese Maßnahme der Abfluß und die Hochwassersitation nicht verschlechtert wird, ist im Rahmen des Bauleitverfahrens vom Antragsteller auf eigene Kosten zu erbringen. Der Markt Mering gestattet die Unterquerung der Geßweinstraße mit dem Hörigraben an der vorgesehenen Stelle.
- Der Antragsteller leistet einen pauschalen **Infrastrukturbeitrag** an den Markt Mering.

Zur Regelung dieser Eckpunkte ist ein **städtebaulicher Vertrag** mit dem Vorhabensträger abzuschliessen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

- nein  
 ja, anteilige Kosten der Bauleitplanung

**Ausgaben:**

Einmalig 2017: ca. 10.000 EUR  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

**Beschluss:**

- a) Der Marktgemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66. Der Geltungsbereich beinhaltet die Grundstücke Flur-Nr. 295, 295/15 und 292/14 und wird wie folgt umgrenzt: im Norden von der Flur-Nr. 825/5 und der Hörmannsberger Straße, im Osten von den Flur-Nrn.: 297, 297/3 und 286, im Süden von der Flur-Nr. 295/2 und im Westen von den an die Geßweinstraße angrenzenden Wohnbaugrundstücken. Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer Wohnbebauung mit 4 Vollgeschossen.
- b) Der Antragsteller hat auf eigene Kosten ein hierfür geeignetes Planungsbüro zu beauftragen. Der Markt Mering erstattet dem Antragsteller 50 % der Kosten des Bauleitverfahrens.
- c) Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: „Geßweinstraße“.
- d) Mit dem Antragsteller ist ein Städtebaulicher Vertrag abzuschließen, der die Kostentragung und die näheren Einzelheiten der Erschließung regelt. Dieser ist vor Abschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 1**

**Sachverhalt:**

In einer Sondersitzung am 06.08.2015 stellte der Bauhofleiter, verbunden mit einer Besichtigung des Bauhofs, Aufgaben, Technik und Personal des Meringer Bauhofes vor. Dabei zeigte er auch die Notwendigkeit einer Erweiterung des Bauhofs auf.

**Warum ist eine Erweiterung des Bauhofs notwendig?**

1. Beengte Verhältnisse in der Fahrzeughalle

Das Fahrzeug des Bauhofleiters (Toyota Hilux) wird in der Werkstatt abgestellt, die Kehrmaschine wird in der Waschhalle geparkt. Die Baumaschinen, Teile der Winterdienstausrüstung und der Häcksler werden in einer Halle an der Westseite abgestellt, so daß bei der Nutzung der Geräte immer wieder rangiert werden muß.

Das mit Beschluß vom 16.03.2017 bestellte neue Fahrzeug kann bereits in der Halle nicht mehr untergestellt werden.

2. Gefahrgutlager

Nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A4.1, Ausgabe September 2013) müssen brennbare Flüssigkeiten in einem separaten Raum gelagert werden. Der Raum sollte eine Größe von rund 30 m<sup>2</sup> aufweisen.

3. Fehlende Elektrowerkstatt

Die Teile für die Straßenbeleuchtung werden derzeit in einer Garage gelagert. Ein Werkstatt mit Lagerraum erleichtert den Zugriff auf die Teile und die Arbeit an der Beleuchtung erheblich. Vorgesehen ist dafür eine Fläche von rund 26 m<sup>2</sup>. Damit würde sich auch die Möglichkeit eröffnen, in Zukunft einen eigenen Elektriker zu beschäftigen.

4. Beengte Verhältnisse in der Gärtnerei

Für die Gärtnerei sind helle (Tageslicht) und beheizbare Räume erforderlich. Zu überwinterte Pflanzen werfen bei zu wenig Licht das Laub ab und müssen früher ins Freie, wo durch Frost Schäden drohen. Weiter verwuchern zu dicht stehende Pflanzen. In den derzeit genutzten Räume im Südtrakt des Bauhofs und in der Aufzughalle im Nordflügel verenden in jeder Wintersaison wertvolle Pflanzen durch Frost oder Pilzbefall.

Im Bauhof werden ca. 100 Pflanzen überwintert (Enziansträucher, Fuchsien, Canna, Oleander, Palmen usw.). Pro Kübelpflanze ist ca. 1,00 m<sup>2</sup> Fläche notwendig, so daß sich eine Gesamtfläche von 100 m<sup>2</sup> ergibt.

Pflanzenlieferungen können momentan nicht zwischengelagert werden, da kein entsprechendes Glashaus vorhanden ist.

5. Fehlendes frostsicheres Lager für Bauwerker

Bestimmte Baumaterialien müssen frostsicher gelagert werden können, was derzeit nur bedingt möglich ist. Eine Fläche von ca. 34 m<sup>2</sup> wird als ausreichend angesehen.

6. Räume für Personal, Aufenthaltsraum, Sanitärräume, Trockenraum, Schulungsraum

## Aufenthaltsraum

Der im Bestand vorhandene Aufenthaltsraum/Sozialraum hat eine Grundfläche von 33,75 m<sup>2</sup>. Gem. ASR A4.1 muß in Pausenräumen für Beschäftigte, die den Raum gleichzeitig nutzen, eine Grundfläche von 1,00 m<sup>2</sup> einschließlich Sitzgelegenheit und Tisch vorhanden sein. Dazu kommen Flucht- und Rettungswege von 1,20 m Breite, die zu der Fläche zu addieren sind.

Bei der momentanen Personalausstattung von 17 Mitarbeitern im Bauhof und sechs Mitarbeitern im Wasserwerk, die den Aufenthaltsraum gemeinsam nutzen ergibt das schon eine Grundfläche von 23 m<sup>2</sup> ohne Flucht- und Rettungswege.

Der vorhandene Raum läßt sich bei einer Personalmehrung nicht mehr nutzen. Aktuell sind zwei zusätzliche Stellen im Bauhof geplant, weitere Stellen werden in den kommenden Jahren mit einem Wachsen des Marktes Mering in beiden Betrieben notwendig werden, so daß mittelfristig die Zahl der Mitarbeiter auf 30 anwachsen wird.

## Sanitärräume und Umkleieräume

Die Sanitärräume befinden sich derzeit im Untergeschoß des Bauhofs. Sie sind ausgestattet mit drei Toiletten, zwei Urinalen und einer dazugehörigen Handwaschgelegenheit, drei Duschen und drei Waschplätzen.

Bei den Anforderungen unterscheidet die ASR A4.1 zwischen zwei Gruppen der Gleichzeitigkeit. Bei hier vorliegender hoher Gleichzeitigkeit suchen die Beschäftigten grundsätzlich die Waschräume gemeinsam auf, z. B. bei Pausen oder Dienstschluß. Weiter wird die Art der Tätigkeit in drei Kategorien eingeteilt, die die zwischen mäßig schmutzenden (A), stark schmutzenden (B) und sehr stark schmutzenden Tätigkeiten (C) unterschieden. Die Bauhof Tätigkeiten sind zwischen Kategorie B und C einzuordnen, da schon beim Unterhalt von Kanälen, Regenüberlauf- und Regenrückhaltebecken, Pumpanlagen Tätigkeiten mit stark geruchsbelästigenden Stoffen ausgeübt werden. Auch die Grünpflege und der damit verbundenen Kontakt mit Hundekot und Abfällen fällt wohl eher in Kategorie C. Schließlich sind die Mitarbeiter besonderen klimatischen Bedingungen ausgesetzt, wie z. B. Hitze, Kälte oder Nässe. Damit wären sechs Waschplätze (Bestand drei) und sechs Duschplätze (Bestand drei) notwendig.

Die Anzahl der Toiletten und Urinale sollte jeweils vier mit zwei Handwaschgelegenheiten betragen,

Damit sind sechs Waschplätze und sechs Duschplätze (Bestand jeweils drei) notwendig.

Sanitärräume benötigen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m, die im Bestand unterschritten wird.

Umkleieräume sind zur Verfügung zu stellen, wenn das Tragen besonderer Arbeitskleidung erforderlich ist. Für jeden Beschäftigten ist ein ausreichend großer, belüfteter und abschließbarer Schrank bereitzustellen, für persönliche Kleidung und für Arbeits- und Schutzkleidung ist eine getrennt Aufbewahrung in getrennten Schrankteilen erforderlich. Derzeit stehen für die Bauhofmitarbeiter nicht genügend Schränke zur Verfügung. Die Schränke der Mitarbeiter des Wasserwerks befinden sich in der Werkstatt des Wasserwerks.

Für Arbeits- und Schutzkleidung, die bei der Tätigkeit feucht geworden ist, muß eine Trocknung bis zur nächsten Verwendung möglich sein, z. B. in einem ausreichen belüfteten Trockenraum oder mit einem elektrisch betriebenen Trockenschrank. Eine derartige Trocknungsmöglichkeit fehlt im Bestand.

Derzeit fehlen getrennte Sanitärräume und Umkleideräume für weibliche Beschäftigte, so daß geeignete Bewerberinnen abgelehnt werden müssen. Bei der Erweiterung wären zum einen aus Gründen des Diskriminierungsverbots und zum anderen zur Möglichkeit der Gewinnung geeigneten Personals Sanitärräume für Damen und Herren vorzusehen.

### Schulungsraum

Ein Schulungsraum fehlt im Bestand derzeit völlig. Schulungen werden im Aufenthaltsraum durchgeführt. Eine gemeinsame Nutzung sollte vermieden werden, so daß bei der Erweiterung auch ein Schulungsraum vorgesehen werden sollte. So ist die Möglichkeit gegeben, einzelne Gruppen aufgabenbezogen oder auch das ganze Personal in den vorgeschriebenen Unterweisungen (z. B. Erste Hilfe, Winterdienst, Einstieg in Schächte, Biostoffverordnung usw.) zu unterrichten, die von externem Fachpersonal durchgeführt werden.

### **Wo kann die Erweiterung errichtet werden?**

Vom Marktbauamt wurden zwei Varianten untersucht. Variante 1 sieht einen Neubau an der östlichen Grundstücksgrenze zum Feuerwehrgerätehaus vor, Variante 2 einen Neubau in der Mitte des Bauhofgeländes an Stelle der jetzigen Grünanlage.

Die zentrale Positionierung des Gebäudes ist die bevorzugte Variante. Hauptargumente sind die Durchfahrtmöglichkeit der Fahrzeughalle durch beidseitige Tore, die das Abstellen von Fahrzeugen und insbesondere Gespannen ohne Rangieren ermöglicht und der geringere Eingriff im Bereich der Materialboxen an der östlichen Grundstücksgrenze, die erst vor einigen Jahren erweitert wurden. Diese müßten bei der Variante an der östlichen Grundstücksgrenze komplett abgebrochen und neu errichtet werden. Des weiteren könnten weniger Boxen als derzeit vorhanden, Platz finden. Tatsächlich benötigt der Bauhof zur Erledigung seiner Aufgaben jedoch mehr Boxen als im Bestand vorhanden sind.

Im Zuge des Neubaus müßte der Lagerplatz der Verkehrszeichen sowie Unterstellplatz des Wasserwerks abgebrochen werden, um hier sollen 4-5 Materialboxen (Grasschnitt, Straßenkehricht, Humuslager usw.) entstehen zu lassen, 2 davon überdacht.

Eine Ausgliederung in Form einer Anmietung von Hallen für die Fahrzeugunterstellung wurde diskutiert, ist aber aus Gründen des Betriebsablaufs die schlechteste aller Lösungen. Mit einer Anmietung von Hallen ist darüber hinaus der fehlende Raumbedarf, wie dargestellt, nicht gelöst. Eine Anmietung scheint damit keine für die Zukunft tragfähige Lösung zu sein.

### **Wie werden die freiwerdenden Räume im Bauhofgebäude genutzt?**

Die Sanitärräume im Untergeschoß würden nach Fertigstellung der Erweiterung und einer Renovierung den Mitarbeitern des Wasserwerks als Sanitär- und Umkleideraum dienen. Auf der Fläche kann auch ein Trockenraum für die Kleidung der Wasserwerker geschaffen werden.

Der Aufenthaltsraum kann aufgeteilt werden in einen bislang fehlenden Besprechungsraum für Personalgespräche, Lieferantengespräche usw. sowie in einen Archivraum zur Lagerung von Bauhofakten und Akten des Wasserwerks.

### **Wie ist das weitere Vorgehen?**

Die Pläne des Marktbauamtes sind als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage gedacht. Personell ist das Marktbauamt, wie auch bei anderen Bauvorhaben im Hochbau, nicht in der Lage, eine Baumaßnahme in dieser Größenordnung zu planen und zu leiten.

Referenzen für Behörden-, Gewerbe- und Industriegebäude hat das Architekturbüro Mach (Kissing), das als Planungsbüro vorgeschlagen wird.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Der Betrieb des Bauhofs mit allen übertragenen Aufgaben ist eine gemeindliche Pflichtaufgabe.

Aus der Diskussion **im Gremium** wird deutlich, dass seitens der Verwaltung neben dem dargestellten Neubau auch Alternativen aufgezeigt bzw. geprüft werden sollen. Dies vor allem bezüglich folgender Aspekte:

- Entmietung der Wohnung im 1. OG und Nutzung für Bauhofzwecke
- Prüfung von Mietobjekten zur Unterstellung von Fahrzeugen (z.B. ehemaliger Schröder Buchservice sowie Fa. Ludwig und Grundstück Popfinger an der Lechstraße)
- Beschaffung von Fertiggaragen bzw. Errichtung einer weniger kostenintensiven reinen Fahrzeughalle
- Prüfung einer Containerlösung für die Gefahrgutlagerung

**Finanzielle Auswirkungen:**

- Nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2017: € Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Jährlich: €

Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:

Für die Erweiterung des Bauhofs sind im Unterabschnitt 7710 im Jahr 2017 50.000 € für Planungskosten, im Jahr 2018 100.000 € für Planungs- und 900.000 € für Baukosten vorgesehen. Dazu kommen Eigenleistungen, die im Moment mit 50.000 € eingepreist sind.

**Es erfolgt die Vertagung des Tagesordnungspunktes.**

**Sachverhalt:**

Im Gemeindegebiet wachsen an zahlreichen Stellen Hecken, Sträucher und Bäume über die Grundstücksgrenze hinaus mehr oder weniger weit in den öffentlichen Verkehrsraum. Nach den Vorgaben des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes ist dies nicht zulässig. Sobald der Verwaltung entsprechende Fälle bekannt werden bzw. Beschwerden eingehen, erhalten die betreffenden Grundstückseigentümer ein Schreiben mit der Bitte, einen entsprechenden Rückschnitt vorzunehmen (ca. 150 Fälle in den vergangenen 4 Wochen). Im Bedarfsfall erfolgt ein Erinnerungsschreiben. Zeigen beide formlose Schreiben keine Wirkung, wird dem betreffenden Grundstückseigentümer nochmals mit Fristsetzung Gelegenheit zum Rückschnitt gegeben und gleichzeitig ein formelles Verwaltungsverfahren angekündigt. Von Seiten der Verwaltung bzw. des Bauhofes wird dies bislang nur bei Sträuchern bzw. Ästen von Bäumen so gehandhabt.

Als Problem erweist sich nunmehr eine immer größer werdende Anzahl von Thujahecken, bei denen ein Rückschnitt ohne erhebliche optische Beeinträchtigung nicht mehr möglich ist. An einigen Stellen erscheint der Zustand mittlerweile nicht mehr tragbar. Auf Grund der Tatsache, dass es sich um eine Vielzahl von Fällen im gesamten Gemeindegebiet handelt und die Auswirkungen im Einzelfall durchaus massiv ausfallen können, wird die Entscheidung über das weitere Vorgehen dem Gremium zur Beratung vorgelegt.

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Nach Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes dürfen Anpflanzungen aller Art schon gar nicht vorgenommen werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch nur beeinträchtigen können. Maßstab ist hierbei ein Lichtraumprofil von 2,50 m über Geh- und Radwegen sowie 4,50 m über dem Straßenraum. Letztlich müssen die vorhandenen Geh- und Fahrbahnen den Verkehrsteilnehmern im Sinne der Verkehrssicherheit ohne Einschränkung zur Verfügung stehen. Zu denken ist hier vor allem an Kinder oder Bürgerinnen und Bürger mit Rollatoren und Rollstühlen. Ihnen muss die uneingeschränkte Nutzung der Gehwege in voller Breite ohne Ausweichen auf die Straße möglich sein.

Zurück zu den Thujahecken u.Ä. Im Gegensatz zu Sträuchern und Bäumen können diese nicht in erheblichem Umfang zurückgeschnitten werden, ohne dass eine massive optische Beeinträchtigung entsteht, d.h. die Hecke ist nicht mehr grün, sondern braun. Im Zweifelsfall wäre dann sogar eine Neuanlage erforderlich. Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass der betreffende Grundstückseigentümer nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz zum Rückschnitt bzw. notfalls zur Entfernung verpflichtet ist. Der Verwaltung ist bewusst, dass hiervon auch durchaus gepflegte Thujahecken betroffen sind. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass diese Hecken mit einem bestimmten Alter zu mächtig werden und daher in den Verkehrsraum ragen, wenn nicht ein „lebenslanger“ penibler Rückschnitt in kurzem Turnus bis an bzw. knapp hinter die Grundstücksgrenze erfolgt.

Nach dem Motto „aufgeschoben ist nicht aufgehoben“ wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen darüber nachzudenken, auch bei Thujahecken u.Ä. einen entsprechenden Rückschnitt zu veranlassen. Soweit nicht gehandelt wird, wird die Anzahl der betreffenden Grundstückseigentümer immer weiter wachsen mit der Folge zunehmender Verkehrsbeeinträchtigungen, vor allem für Fußgänger.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat stimmt auf Grund Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dem Vorschlag der Verwaltung zu, künftig den Rückschnitt bei allen Arten von Anpflanzungen im oben genannten Rahmen zu veranlassen.

**Abstimmungsergebnis: 17 : 0**

abwesend MGR Eser

---

**TOP 10 Errichtung einer Brücke über die Paar an der Bachstraße**  
**Vorlage: 2017/1694**

---

**Sachverhalt:**

2009 erhielt der Markt Mering die wasserrechtliche Genehmigung für eine Fußgängerbrücke über die Paar, allerdings mit einer Freibordhöhe (Freibordhöhe - OK Wasserstand bis UK Brücke) von ca. 30 cm.

Derzeit läuft eine Anfrage beim WWA, ob erneut ein Bauantrag (Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach Art. 59, BayWG) mit angepassten Höhen (größere Freibordhöhe) gestellt werden muss.

Auf der Grundlage der damaligen Genehmigung wurden bereits Angebote eingeholt, worauf sich die geschätzten Kosten beziehen.

Brücke	ca. 55.000,-- €
Erdarbeiten / Fundamente	ca. 35.000,-- €
Angleichungsarbeiten	ca. 15.000,-- €
Uferböschung sonst. Arbeiten	ca. 8.000,-- €
Statiker	ca. 5.000,-- €
	-----
<b>Gesamt</b>	<b>ca. 118.000,-- €</b>

**Rechtlich/fachliche Würdigung:**

Die Brücke ist im ISEK (integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept) berücksichtigt und für das Jahr 2017 im Bauprogramm eingestellt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nein  
 ja, siehe Begründung

**Ausgaben:**

Einmalig 2017: ca. 118.000,00 €  
Jährlich: €

**Einnahmen:**

Einmalig 2017: €  
Jährlich: €

**Veranschlagung im laufenden Haushaltsplan / Deckungsvorschlag:**

Im Haushalt 2017 sind unter der HHSt. 6300-9420.110 (Städtebauförderung) 10.000,00 € für die Baunebenkosten und unter der HHSt. 6300-9500.110 für die Tiefbaumaßnahme 90.000,00 € eingestellt.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Brücke zu verwirklichen und ermächtigt die Verwaltung mit der Beauftragung eines Ingenieurbüros zur Erstellung der Statik und der Ausschreibung, sowie die Vergabe der Bauausführung an den wirtschaftlichsten Bieter.

**Abstimmungsergebnis: 16 : 1**

abwesend MGRin Schamberger

---

**TOP 11 Halbjahresbericht zum Haushalt 2017**  
**Vorlage: 2017/1667**

---

**Sachverhalt:**

Vorgelegt werden die Halbjahresergebnisse des Haushalts 2017 mit Ausführungen zu

- Verwaltungshaushalt
- Vermögenshaushalt
- Kassenlage

---

**TOP 12 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen**  
**Vorlage: 2017/1689**

---

**Sachverhalt:**

Das Bayerische Innenministerium hat im IMS vom 27.10.2008 Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für kommunale/ge-meinnützige Zwecke herausgegeben.

Zur Verhinderung von Straftaten im Zusammenhang mit der Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Vorteilsannahme), wird empfohlen, im Gemeinderat eine Entscheidung über die Annahme von Spenden herbeizuführen.

**Beschluss:**

Der Marktgemeinderat nimmt von den im 1. Halbjahr 2017 für den Markt Mering eingegangenen Spenden Kenntnis und beschließt die Annahme. Der Marktgemeinderat sieht bei den Zuwendungsgebern keine Vorteilserwartungen.

**Abstimmungsergebnis: 18 : 0**

---

**TOP 13 Präsentation eines 3 D-Filmes über den Markt Mering**  
**Vorlage: 2017/1701**

---

**Herr Peschke** präsentiert im Gremium seinen neunminütigen 3 D-Film über den Markt Mering.

---

**TOP 14 Bekanntgaben**

---

1. Schreiben der Telekom vom 26.06.2017 zur Breitbandversorgung in Mering, Kumulationsgebiet "Los 1" sowie E-Mail der Telekom vom 03.07.2017 zum aktuellen Ausführungsstand bzgl. Vertrag Nr. 8651 sowie 8653.
2. Zum Anwesen Herzog-Wilhelm-Straße 10 gibt es aktuell keinen neuen Stand. Der Eigentümer hat ein statisches Gutachten vorgelegt, wonach keine Gefährdung vorliegen würde. Dies wird von Seiten des Landratsamtes bezweifelt. Auf Grund der möglichen Gefährdung von Fußgänger, Rad- und Autofahrern muss die halbseitige Sperrung weiterhin bestehen bleiben.
3. **Bürgermeister Kandler** gibt bekannt, dass der Grunderwerb für den Gehweg an der Münchener Straße 37, 37 a, 37 b und 39 nunmehr vollzogen ist.
4. Einladung zum Ortstermin bzgl. der Altlastenverdachtsfläche bei der ehemaligen Hausmülldeponie Mering am Mittwoch, 02.08.2017 um 17:00 Uhr mit Treffpunkt an der Maschinenhalle der BMG Donau-Lech bei der Fa. SONAC.
5. Dringliche Anordnung des 1. Bürgermeisters vom 17.07.2017 zur Gewährleistung des Hortbetriebes im Hinblick auf die Nutzungsuntersagung des Landratsamtes vom 13.07.2017 mit Anordnung der sofortigen Vollziehung. Gemäß den Vorgaben des Bescheides wurden folgende Gewerke vergeben:
  - a) Auftrag an die Fa. Sedlmeyr in Derching (Brandschutz, Fensterbau, Innenausbau) gem. Angebot Nr. 170701 vom 17.07.2017 über 54.015,29 € brutto (ohne Maurer-, Maler- und Abbruchtätigkeiten).
  - b) Auftrag an die Fa. Schuster Elektro in Mering gem. Angebot Nr. 2844 vom 11.07.2017 über 22.964,17 € brutto.
  - c) Auftrag an die Fa. Soll Gerüstbau GmbH in Neusäß gem. Angebot Nr. 117/159180 vom 14.07.2017 über 9.484,30 € brutto.
  - d) Auftrag an die Fa. KLAUS Hoch- und Teifbau in Wehringen gem. Angebot Nr. U-17-0088 vom 14.07.2017 über 3.386,12 € brutto.

---

**TOP 15    Anfragen**

---

---

**TOP 15.1      Anfrage 1 von Herrn MGR Lichtenstern bzgl. Sachstand "Schlossmühle"**  
**Vorlage: 2017/1719**

---

**MGR Lichtenstern** erkundigt sich zum Sachstand bezüglich der Schloßmühle.  
**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass hier aktuell kein neuer Sachstand vorliegt. Damit bleibt das Gebäude bis auf Weiteres gesperrt.

---

**TOP 15.2      Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Sportplatzsa-**  
**nierung"**  
**Vorlage: 2017/1720**

---

**MGRin von Thienen** erkundigt sich nach dem Sachstand zur Sportplatzsanierung.  
**Bürgermeister Kandler** antwortet, dass derzeit die Planungsaufträge geprüft und im Anschluss abgeschlossen werden.

---

**TOP 15.3      Anfrage 3 von Herrn MGR Becker bzgl. der Pfützen im Mündungsbereich**  
**Josef-Scherer-Straße / Schießhäuslweg**  
**Vorlage: 2017/1721**

---

**MGR Becker** erkundigt sich bzgl. der Pfützen im Mündungsbereich Josef-Scherer-Straße / Schießhäuslweg.  
**MBM Lichtenstern** antwortet, dass die Maßnahme im Rahmen des Jahres-LV beauftragt sei. Der genaue Ausführungszeitpunkt steht nicht fest.